

Bezieht der Einzelhandel bzw. Großverbraucher Speisekartoffeln ab Waggon bzw. Großhandelslager, so sind ihm die preisrechtlich zulässigen Transportkosten, welche sich bei einer Belieferung frei Verkaufsstelle bzw. Lager Großverbraucher ergeben würden, zu erstatten.

§ 4

(1) Die Einzelhändler sind, unbeschadet sonstiger Vorschriften über die Preisauszeichnung, verpflichtet, die jeweils geltenden Einzelhandelsabgabepreise (Verbraucherpreise) durch Aushang an sichtbarer Stelle im Verkaufsraum unter Angabe ihrer Geltungsdauer bzw. der Lieferbedingungen (ab Verkaufsstelle bzw. frei Haus bzw. frei Keller) bekanntzugeben.

(2) Ergeben sich bei Errechnung des Endbetrages für die verkaufte Menge Bruchteile von Pfennigen, so kann nach oben aufgerundet werden, wenn der Bruchteil 0,5 Pf oder mehr beträgt. Wer von der Berechtigung zur Aufrundung Gebrauch macht, ist verpflichtet, die unter dem Grenzwert liegenden Beträge entsprechend nach unten abzurunden.

§ 5

(1) Der Preis für Einkellerungskartoffeln beträgt bei Abgabe an den Verbraucher in Einzelhandelsverkaufsstellen

in Stadt und Land 9,— DM je 100 kg,

in Städten mit mehr als 100 000 Einwohnern 9,80 DM je 100 kg.

(2) Die Preise verstehen sich für Nettogewicht — ausschließlich Sack — ab Verkaufsstelle des Einzelhandels. Die Berechnung von Kleinmengenzuschlägen, z. B. bei Abgabe von Mengen unter 50 kg, ist unzulässig, sofern die bezogenen Kontingente auf Einkellerungsschein bezogen werden. Falls laufender Bezug gewünscht wird, gelten die in der Anlage, Spalte 4, festgesetzten Preise.

(3) Liefert der Einzelhandel auf Wunsch des Verbrauchers die Einkellerungskartoffeln frei Haus oder frei Keller, können außer den unter Abs. 1 bestimmten

Preisen Beförderungsentgelte berechnet werden, welche von den Räten der Bezirke, Abteilung Finanzen, für die einzelnen Versorgungsgebiete (Stadtgebiete, ländliche Gebiete) festgesetzt werden. Der Betrag zur Abgeltung der Beförderungskosten darf 0,60 DM je 100 kg nicht überschreiten.

(4) Bezieht der Verbraucher die Einkellerungskartoffeln auf eigenem Wunsch auf Grund eines Lieferscheines des VEAB direkt vom ablieferungspflichtigen Erzeuger, so beträgt der Preis

7,50 DM je 100 kg,

der sich für Nettogewicht ausschließlich Sack ab Hof des Erzeugers versteht.

(5) Bezieht ein Verbraucher auf eigenem Wunsch die Einkellerungskartoffeln vom Erzeuger frei Haus oder frei Keller, so hat er zur Abgeltung der Beförderungskosten ein Beförderungsentgelt bis zur Höhe von 0,60 DM je 100 kg an den Erzeuger zu zahlen.

§ 6

Für die Bereitstellung und Rückgabe der Säcke gilt die Anordnung vom 4. März 1954 über die Rückgabe von Verpackungsmitteln bei der Lieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (GBI. S. 294).

§ 7

Das Ministerium für Handel und Versorgung kann im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse Durchführungsbestimmungen und Anweisungen sowie Ergänzungen zu dieser Preisverordnung erlassen, wenn es zur Sicherung des Preisstandes erforderlich wird.

§ 8

Diese Preisverordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft und gilt für Speisekartoffeln ab Ernte 1954.

Berlin, den 15. August 1954

Ministerium für Handel und Versorgung

W a c h
Minister

Anlage

zu § 2 Abs. 1 und § 3 vorstehender Preisverordnung Nr. 376

Zeitraum	Abgabepreis des Erfassers bei Abgabe an Großhandel. Frachtfrei Empfangsstation des Empfängers:		Abgabepreis d. Großhandels an Einzelhandel frei Verkaufsstelle bzw. Lager Großverbraucher:		Abgabepreis des Einzelhandels an Verbraucher ab Verkaufsstelle bei Abgabe ab 50 kg		Abgabepreis des Einzelhandels an Verbraucher ab Verkaufsstelle (Prs. je 5 kg)	
	in Städten mit mehr als 100 000 Einw>	in Stadt und Land	in Städten mit mehr als 100 000 Einw>	in Stadt und Land	in Stadt und Land	in „a“ mit mehr als 100 000 Einw>	in Stadt und Land	in „a“ mit mehr als 100 000 Einw>
	DM 100 kg DM		DM 100 kg DM		DM 100 kg DM		DM	DM
3. September bis 30. November	7,60*	8,20*	8,40**	9,20**	9,—***	9,80***	0,53***	0,57***
im Dezember	8,70	9,30	9,50	10,30	10,10	10,90	0,59	0,63
im Januar und Februar	9,10	9,70	9,90	10,70	10,50	11,30	0,61	0,64
im März und April	9,40	10,-	10,20	11,-	10,80	11,60	0,62	0,65
im Mai	9,60	10,20	10,40	11,20	11,—	11,80	0,63	0,67
im Juni bis Ende Juli	10,10	10,70	10,90	11,70	11,50	12,30	0,66	0,70

Die Abgabepreise für Speisespätkartoffeln gelten für • den Erfasser ab 3. September

** den Großhandel ab 6. September
den Einzelhandel ab 9. September